

**02.08.04****Verordnung**  
**des Bundesministeriums für**  
**Verbraucherschutz, Ernährung und**  
**Landwirtschaft****A - G - U**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung****A. Zielsetzung**

Die Änderung der Düngemittelverordnung dient der Begrenzung des Cadmiumgehaltes in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln.

**B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Verordnung.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand:

Keine

2. Vollzugsaufwand:

Trotz der neuen Grenzwerte für Cadmium entsteht kein zusätzlicher Untersuchungsaufwand, da für diese Stoffe der Gehalt an Cadmium nach Tabelle 1 der Düngemittelverordnung ohnehin festzustellen ist. Die Verordnung hat insofern keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

**E. Sonstige Kosten**

Für Unternehmen entstehen als Folge der Verordnung möglicherweise Kosten durch den Ausschluss bestimmter Herkünfte an Düngemittelausgangsstoffen. Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die sich nicht quantifizieren lassen, können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.



**02.08.04**

**Verordnung**  
des Bundesministeriums für  
Verbraucherschutz, Ernährung und  
Landwirtschaft

A - G - U

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 28. Juli 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Frank-Walter Steinmeier



**Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung<sup>1</sup>**

Vom [ ]

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen § 2 Abs. 2 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) und § 5 Abs. 1 durch Artikel 2 § 39 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

**§ 1**

In der Anlage 2 der Düngemittelverordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373) wird in Tabelle 1 die Position 3 „Cadmium“ wie folgt gefasst:

1	2	3
Cadmium (Cd)	1,0	1,5
Cadmium (Cd) für Düngemittel ab 5% P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	20 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	
• für deren Ausgangsstoffe		70mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
• für das Produkt		50 mg/kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>

**§ 2**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

---

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

## Begründung

Mit der Änderung der Düngemittelverordnung werden die Schadstoffregelungen der Düngemittelverordnung um Grenzwerte für Cadmium in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ergänzt. Diese Grenzwerte waren bereits für den Erlass der Neufassung der Düngemittelverordnung vom 26. November 2003 vorgesehen.

Im Rahmen der Notifizierung der Verordnung hatte die KOM wegen geplanter gemeinschaftsrechtlicher Regelungen zu Cadmium-Grenzwerten Einwände gegen eine nationale Regelung erhoben und damit eine sog. Stillhaltefrist ausgelöst. Diese Stillhaltefrist ist zwischenzeitlich abgelaufen. Der nationale Cadmium-Grenzwert kann nunmehr in Kraft gesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund erlässt das Bundesministerium mit der vorliegenden Rechtsverordnung die ursprünglich geplanten Grenzwerte für Cadmium und folgt damit gleichzeitig einem Entschließungsantrag der Länder aus dem Jahr 2003 zum Erlass derartiger Grenzwerte.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Für die Wirtschaft können wegen des Ausschlusses bestimmter Herkünfte an Ausgangsstoffen mit höheren Cadmiumgehalte im Einzelfall höhere Kosten nicht ausgeschlossen werden.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die sich nicht quantifizieren lassen, können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Ob bei den Regelungsadressaten infolge der Neuregelungen einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die sich (kalkulatorisch) erhöhend auf deren Angebotspreise auswirken, und, ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten einzelpreiserhöhend ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Gleichwohl dürfen die möglichen geringfügigen Einzelpreisänderungen aufgrund ihrer Gewichtung (geringer Wägungsanteil in den jeweiligen Preisindices) jedoch nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren.

**Rechtsgrundlage:** § 5 Abs. 1 Nummer 1 des Düngemittelgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nummern 4 und 7